

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/48

Xanten, 19.12.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr	3
Bekanntmachung der Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Xanten	4 – 7
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	8 – 9
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten –Abfallentsorgungssatzung-	10 – 19
Bekanntmachung der Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	20 – 21
Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung)	22
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Xanten für das Jahr 2013	23 – 24
Bekanntmachung der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten	25

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	26 – 27
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, „Wohnanlage Poststraße“ für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstücke Poststraße 2	28 – 29
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung, „Erweiterung Ev. Altenzentrum“ für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der Poststraße, dem Grundstück Poststr. Nr. 7 und der Wallanlage	30 – 31
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung, „Wohngebäude Josef-Steiner-Straße/Poststraße	32 - 33
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u>	34
zum Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung „Wohnanlage Poststraße“ für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2, zum Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung, „Erweiterung Ev. Altenzentrum“ für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der Poststraße, dem Grundstück Poststraße Nr. 7 und der Wallanlage, und zum Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung, „Wohngebäude Josef-Steiner-Straße/Poststraße“ für den Kreuzungsbereich Josef-Steiner-Straße/Poststraße	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Kreisverkehr Sonsbecker Straße/Hagdornstraße“	35 – 36
Sprechtage des Behindertenbeauftragten 2013	37

Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Rathausverwaltung, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathausverwaltung
Heiligabend, 24.12.2012
bis einschl. Neujahr 01.01.2013

Stadtbücherei
Heiligabend, 24.12.2012
bis einschl. Neujahr 01.01.2013

Haus der Begegnung
Mittwoch, 19.12.2012,
bis einschl. Freitag, 04.01.2013

Im Standesamt ist ein Notdienst für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Heiligabend, 24.12.2012, 09:00 – 10:00 Uhr
Freitag, 28.12.2012, 09:00 – 10:00 Uhr

Auch im Namen der Beschäftigten der Stadtverwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 10.12.2012

Strunk
Bürgermeister

**Vergabeordnung der Stadt Xanten
vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt.
- 1.2 Diese Vergabeordnung gilt auch, wenn die Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landesmittel oder sonstige Mittel), soweit hierbei keine Sonderregelungen getroffen worden sind. In diesem Fall sind vorrangig die Ausschreibungsgrundsätze nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Fördergebers zu beachten.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

- a) die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) und die Vergabegrundsätze des Innenministers gemäß § 25 GemHVO
- b) für Lieferungen und Leistungen
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL -
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergaben von Leistungen (VOL/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- c) für Bauleistungen
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB -
 - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A)
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
- d) für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und bei denen die Wertgrenzen nach § 2 der Vergabeverordnung (VgV) erreicht bzw. überschritten sind, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF -
- e) das Vergabehandbuch des Landes NRW für Leistungen (VHB – VOL NRW)

- f) Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB)
- g) Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)
- h) die gemäß Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) verbindlichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft
- i) der vierte Teil (Vergabe öffentlicher Aufträge) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- j) die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen (z. B. Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung – BRAGO, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI -, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen – VermGebO)
- k) das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
- l) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) (TVgG), einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zuständigkeiten

3.1 Vergabezuständigkeiten

- 3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 25.000,00 Euro erfolgen durch den Bürgermeister.
- 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 25.000,00 Euro erfolgen durch den Hauptausschuss.

4. Vergabearten

- 4.1 Leistungen sind grundsätzlich nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht die in den nachfolgenden Ziffern 4.2 – 4.6 angeführten Voraussetzungen eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe zulassen.

Bei Erreichen der in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen ist ein EU-weites Vergabeverfahren entsprechend den EG-Paragraphen der VOL und VOB bzw. nach der VOF durchzuführen.

4.2 Wertgrenzen

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben werden die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen (Beträge ohne Umsatzsteuer) bestimmt, innerhalb derer freihändige Vergaben, Vergaben nach

beschränkter Ausschreibung – auch nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb – allgemein zugelassen sind. Abweichungen im Einzelfall sind nach Maßgabe der VOL bzw. VOB zulässig.

4.2.1 Öffentliche Ausschreibung

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- über 100.000,00 Euro nach VOL/A Abschnitt 1
- und
- über 1 Mio. Euro nach VOB/A Abschnitt 1

4.2.2 Beschränkte Ausschreibung

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- 10.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro nach VOL/A Abschnitt 1
- und
- 100.000,00 Euro bis 1 Mio. Euro nach VOB/A Abschnitt 1

4.2.3 Freihändige Vergabe

Bei Vergaben mit einem veranschlagten Wert

- bis 10.000,00 Euro nach VOL/A Abschnitt 1
- und
- bis 100.000,00 Euro nach VOB/A Abschnitt 1

Näheres zum Preisvergleich bei freihändigen Vergaben wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung der Stadt Xanten geregelt.

4.3 Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden (z. B. Architekten-, Ingenieur- und Rechtsberatungsleistungen) sind grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe zu übertragen, wenn der Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt. Wird dieser Schwellenwert erreicht oder überschritten, ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden. Sollte eine freiberufliche Leistung eindeutig und erschöpfend beschreibbar sein, gelten die Regelungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

4.4 Eine Teilung zusammenhängender Leistungen zur Umgehung bindender Vorschriften ist unzulässig.

4.5 Die bereits in der VOB/A und VOL/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe bleiben unberührt. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

4.6 Transparenz. Veröffentlichungspflichten

Das gesamte Vergabeverfahren ist nach dem Grundsatz der Transparenz auszugestalten. Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG im Vergabeportal des Landes (www.vergabe.nrw.de) zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht

von Interesse ist. Die Binnenmarktrelevanz einer Vergabe ist im Einzelfall zu ermitteln.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

4.7 Sonderregelung

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen und Leistungen zu Tagespreisen, bei der Schulbuchvergabe sowie in besonders gelagerten Ausnahmefällen, die eine Sofortmaßnahme erfordern, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen.

4.8 Dienstanweisung

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

5. Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit

Für die Vergabe gelten die ratifizierten internationalen Sozialstandards nach den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), insbesondere das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit. Näheres wird in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 05.03.2009 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Strunk
Bürgermeister

**Satzung
vom 13.12.2012 zur 6. Änderung der
Satzung der Stadt Xanten
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GV NRW S. 432), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 12.12.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,57 Euro.“

§ 2

§ 2 wird um Absatz 6 ergänzt:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,28 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 1,84 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Görtz
Beigeordneter

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
-Abfallentsorgungssatzung-
vom 13.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 368, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Xanten am 12.12.2012 folgende 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen:

§ 1

Die am 11.07.2012 nicht veröffentlichte Anlage 1 gem. § 3 Abs. 1, Nr. 2, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist dieser Satzung als Anlage 3 beigelegt und ist neu zu veröffentlichen.

§ 2

Es wird geändert:

§ 19 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3

Die Sätze 2 und 3 „Zusätzliche Müllgroßbehälter für Papier können gegen Bezahlung einer gesonderten Gebühr auf Antrag bereitgestellt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt“ wird durch den Satz „Zusätzliche Müllgroßbehälter für Papier werden auf Antrag kostenlos bereitgestellt“ ersetzt.

§ 3

Es wird geändert:

§ 13 Abs. 1, Satz 5

Die Formulierung „Stadtbetriebshof der Stadt Xanten“ wird durch die Formulierung „Betriebshof des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Xanten“ ersetzt.

§ 4

Es wird geändert:

§ 13 Abs. 2, Satz 2

Die Formulierung „Konto mit der Nr. 150 044 359 bei der Sparkasse Moers“ wird durch die Formulierung „Konto mit der Nr. 1150 044 359 bei der Sparkasse am Niederrhein“ ersetzt.

§ 5

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Xanten-Abfallentsorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Strunk
Bürgermeister

Anlage 1.

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Xanten
 –Abfallentsorgungssatzung- vom 05.07.2012
 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2012

1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfit- und Sulfat-schlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlamm aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlamm aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlamm, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	* Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05 01 13	Schlamm aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	* gebrauchte Filtertöne
05 06 99	Abfälle a.n.g.
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99	Abfälle a.n.g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	* Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99	Abfälle a.n.g.

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	Ölfilter
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thormischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	* als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01	* gebrauchte Filtertone
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Minerallen (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 08	Chemikalien aus der Landwirtschaft
03 02 01	organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04 02 17	Farben auf Wasserbasis
06 01 01	Schwefelsäure
06 01 04	Phosphorsäure
06 01 05	Salpetersäure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide
08 01 11	organische Farben und Lacke
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler
09 01 03	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 05	Bleichlösungen
11 01 05	saure Beizlösungen
13 02 05	nichtchloriertes Altöl
13 02 04	chloriertes Altöl

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

15 01 02	Kunststoffballagen
15 01 04	Aerosole / Spraydosen
15 01 10	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen
15 02 02	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 16 05 09	Laborchemikalien
16 05 07	anorganische Chemikalien
16 05 09	Feuerlöscher
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylgasflaschen, etc.)

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
* = gefährlicher Abfall

**Satzung
vom 13.12.2012 zur 12. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 12.12.2012 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 -l-Fassungsvermögen	=	214,80 Euro,
120 -l-Fassungsvermögen	=	322,80 Euro,
240 -l-Fassungsvermögen	=	645,60 Euro,
1.100 -l-Fassungsvermögen	=	2.964,00 Euro,

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80-l-Müllbehälter 134,40 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70-l-Abfallsackes beträgt 7,30 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 1,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung bei vierwöchentlicher Abfuhr.
- (6) Die Gebühr für die Ummeldung von 80-l-Restmüllgefäßen mit zweiwöchentlicher Leerung auf vierwöchentlicher Leerung (Ausstattung mit blauem Deckel) beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.

§ 2

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Görtz
Beigeordneter

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 12.12.2012 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

„§ 1

In § 10 Absatz 1 Ziffern 1.1 und 1.2 werden die Worte „15 v.H. des Einspielergebnisses“ durch die Worte „19 v.H. des Einspielergebnisses“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Xanten (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Görtz
Beigeordneter

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern in der Stadt Xanten für das Jahr 2013
vom 13.12.2012**

Der Rat der Stadt Xanten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) und des §1 Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RSteuZustG NRW) vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in seiner Sitzung vom 12.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Xanten erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet belegenen Grundbesitz,
- b) nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes eine Gewerbesteuer.

**§ 2
Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
- 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuerertrag 425 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Xanten für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

Görtz
Beigeordneter

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die
Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten
vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in der Sitzung vom 12.12.2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten beschlossen:

„§ 1

In § 5 werden die Worte „10 v.H. des Mietwertes“ durch die Worte „12 v.H. des Mietwertes“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten tritt am 01.01.2013 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Xanten vom 13.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 13.12.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Görtz
Beigeordneter

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

**2. Änderungssatzung vom 14.12.2012 der Gebührensatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 13.12.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2013), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW, S. 685, SGV. NRW. 2023) – der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) -, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 185) – SGV. NRW. 777 und des § 10 der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes 21,66 €
- b) bei abflusslosen Gruben je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes 11,82 €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.12.2012

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke

- Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstücke 1022 und 970.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung sowie einer Offenlage durchgeführt. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Ziel der Planung ist die Nachnutzung des ehemaligen "Gästehaus"-Grundstücks durch die Schaffung von Wohnraum.

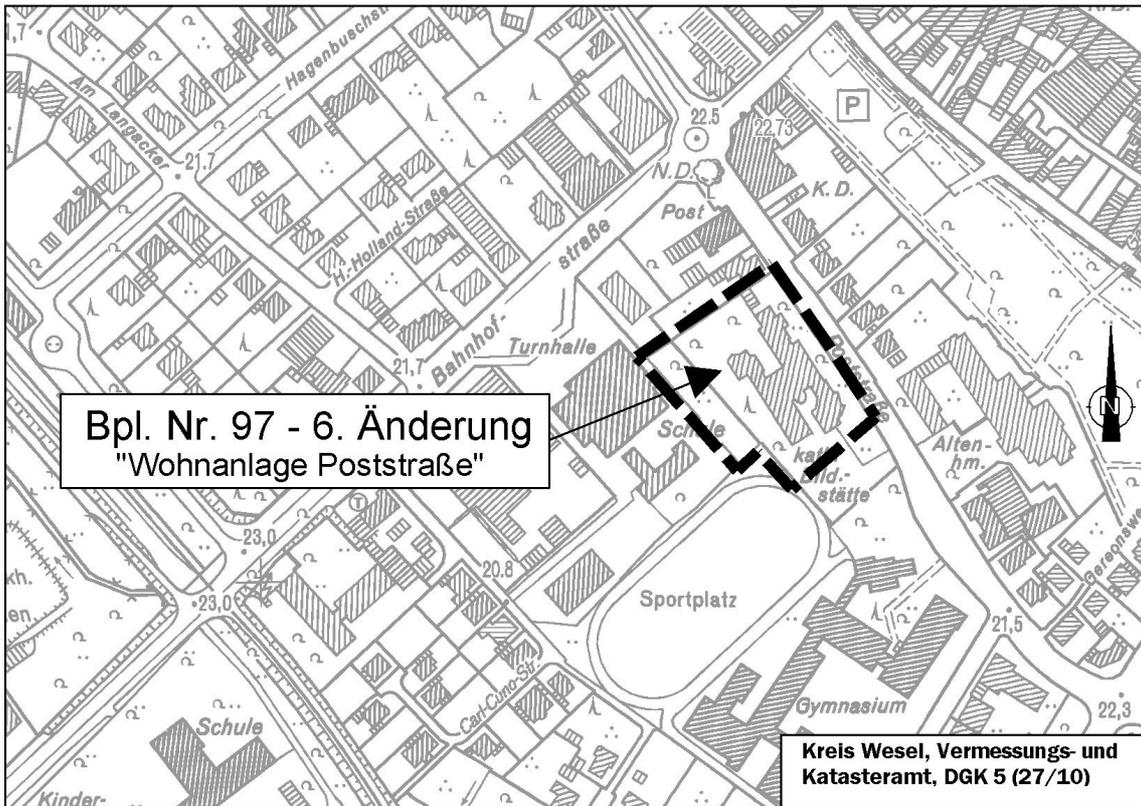
Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, "Wohnanlage Poststraße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich **bis einschließlich 23.01.2013** zur Planung äußern.

Xanten, 13.12.2012

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung, "Erweiterung Ev. Altenzentrum"
für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der
Poststraße, dem Grundstück Poststr. Nr. 7 und der Wallanlage**

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke
- Gemarkung Xanten, Flur 6, Flurstücke 623, 624 und 625.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Bürgerversammlung sowie einer Offenlage durchgeführt. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Ziel der Planung ist der Umbau bzw. die Erweiterung des evangelischen Altenzentrums, wofür auf dem Grundstück Poststr. 9 nördlich des bestehenden Altenzentrums ein Erweiterungsgebäude gebaut werden soll.

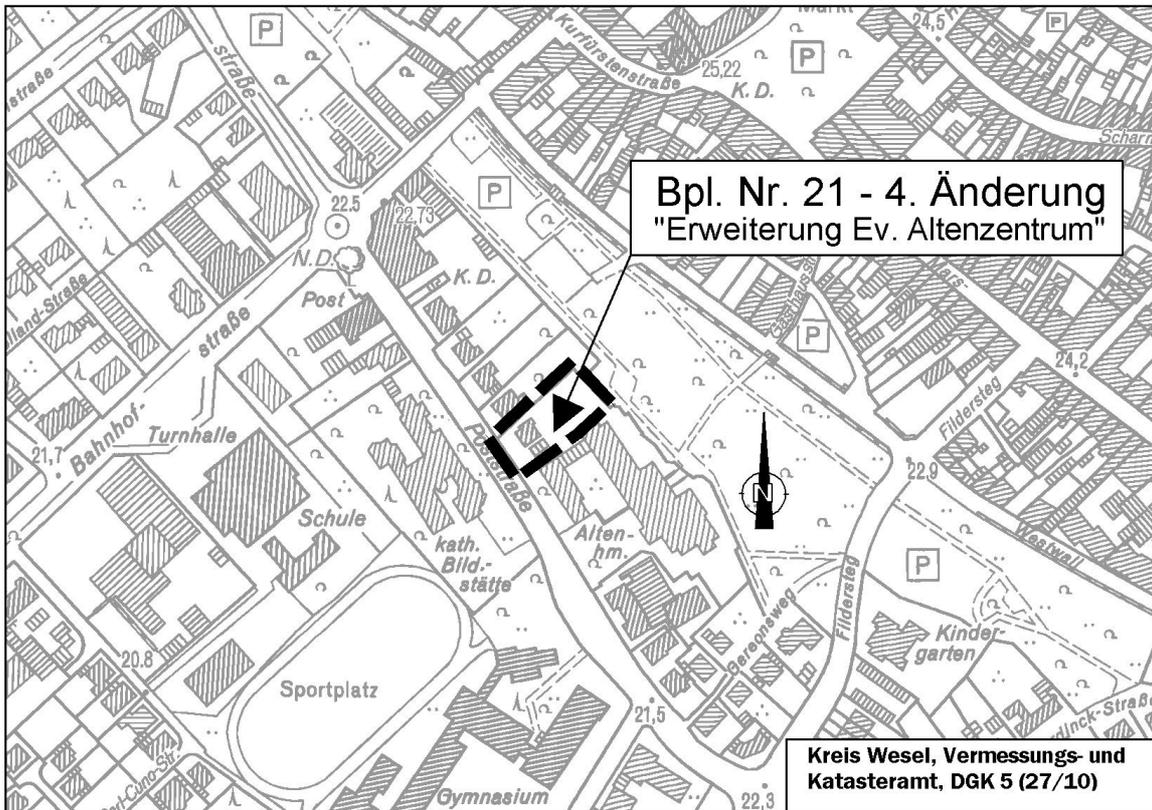
Gemäß § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung, "Erweiterung Ev. Altenzentrum" im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich **bis einschließlich 23.01.2013** zur Planung äußern.

Xanten, 13.12.2012

Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung,
"Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße"
für den Kreuzungsbereich Josef-Steiner-Straße/ Poststraße**

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für den Bereich Josef-Steiner-Straße / Poststraße gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück: Gemarkung Xanten, Flur, 7, Nr. 1695 und ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Bürgerversammlung sowie einer Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Ziel der Planung ist die Nachverdichtung dieses Bereichs mit einem Wohngebäude.

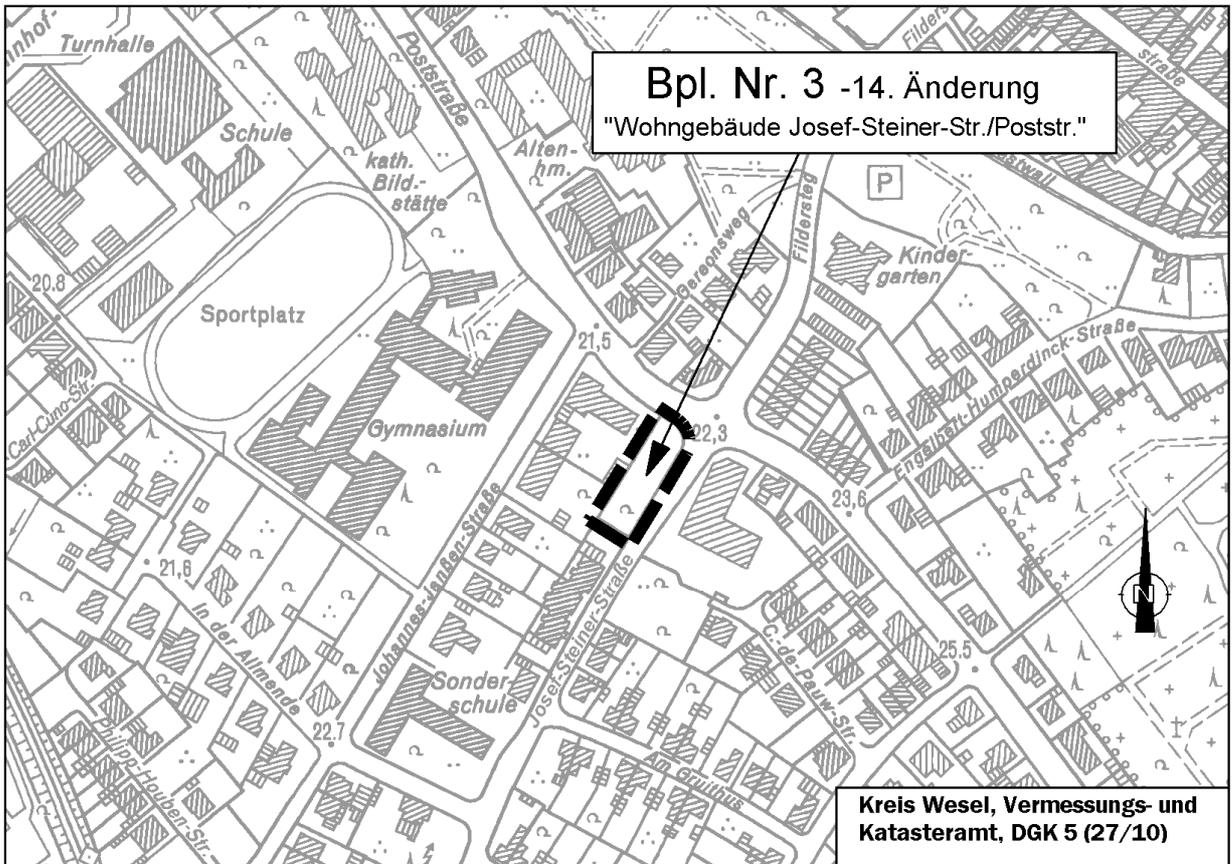
Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung, "Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich **bis einschließlich 23.01.2013** zur Planung äußern.

Xanten, 13.12.2012

Strunk
Bürgermeister



Einladung

**Bebauungsplan Nr. 97, 6. Änderung, „Wohnanlage Poststraße“
für den Bereich zwischen der Poststraße, der Mensa und dem Sportplatz des
Stiftsgymnasiums, der Sporthalle Bahnhofstraße und dem Grundstück Poststraße 2**

**Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung, „Erweiterung Ev. Altenzentrum“
für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der
Poststraße, dem Grundstück Poststr. Nr. 7 und der Wallanlage**

**Bebauungsplan Nr. 3, 14. Änderung,
„Wohngebäude Josef-Steiner-Straße / Poststraße“
für den Kreuzungsbereich Josef-Steiner-Straße/ Poststraße**

Der Rat hat in seinen Sitzungen am 31.10.2012 sowie am 12.12.2012 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den oben genannten Bebauungsplänen im Bereich Poststraße in Form einer Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

**Dienstag, 08.01.2013, 18.00 Uhr
in den großen Sitzungssaal des Rathauses Xanten, Karthaus 2**

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden im Rahmen der zweiwöchigen Nachäußerungsfrist bis zum 23.01.2013 einschließlich entgegen genommen.

Die Pläne liegen bis zum 23.01.2013 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 13.12.2012

Strunk
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 177, "Kreisverkehr Sonsbecker Str./ Hagdornstr."
für den Bereich Einmündungsbereich Sonsbecker Straße/ Hagdornstraße**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 die Offenlage des Bebauungsplan Nr. 177, "Kreisverkehr Sonsbecker Str./ Hagdornstr." beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 177, "Kreisverkehr Sonsbecker Str./ Hagdornstr." ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Er umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 1390 tlw., 1410 tlw., 1509 tlw. und 1897 tlw.. Ziel der Planung ist der Bau eines Kreisverkehrs im Einmündungsbereich der Hagdornstraße in die Sonsbecker Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 177, "Kreisverkehr Sonsbecker Str./ Hagdornstr." liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

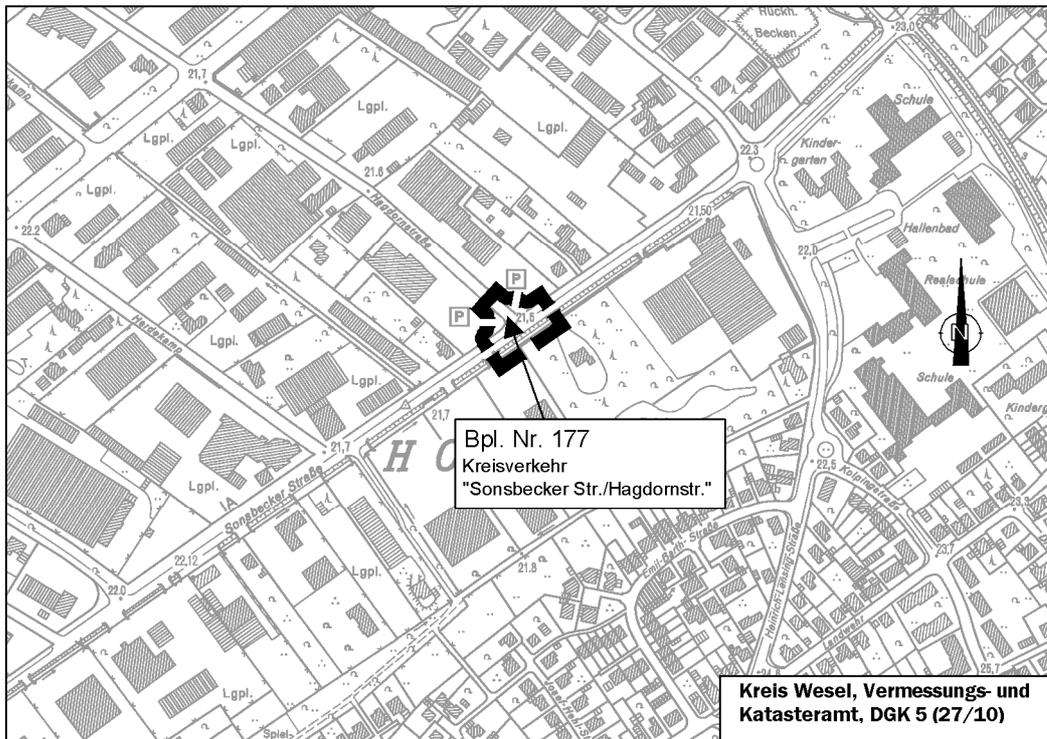
02.01.2013 bis 04.02.2013 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Zu diesen Zeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Xanten, 17.12.2012

Strunk
Bürgermeister



Sprechtage des Behindertenbeauftragten 2013

Der Behindertenbeauftragte der Stadt Xanten, Herr Werner Paeßens, steht Ihnen in den Bürgersprechstunden oder nach Terminabsprache (unter der Tel.-Nr. 02804/8185 sowie der Fax-Nr. 02804/910182) für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Die Bürgersprechstunden finden in 2013 im Rathaus der Stadt Xanten, Zimmer 49/Neubau (Eingang am Standesamt, Behindertenparkplatz in unmittelbarer Nähe), sowie im Haus der Begegnung (ehem. Haus der älteren Mitbürger) zu folgenden Terminen statt:

Rathaus der Stadt Xanten, jeweils in der Zeit von 16.00 - 17.30 Uhr, am:

**07. Januar
04. Februar
04. März
08. April
06. Mai
03. Juni
01. Juli
05. August
02. September
04. November
02. Dezember**

Während der Sprechstunden im Rathaus erreichen Sie den Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer: 02801/772-329.

Haus der Begegnung, jeweils in der Zeit von 14.30 – 15.45 Uhr , am:

**04. Februar
06. Mai
05. August
02. Dezember**

Während der Sprechstunden im Haus der Begegnung erreichen Sie den Behindertenbeauftragten unter der Rufnummer: 02801/77980.

Herr Paeßens bzw. sein Stellvertreter Herr Lichtenberg nehmen gerne Anregungen und Empfehlungen entgegen und verstehen sich als Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Die Vertraulichkeit der Gespräche unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird zugesichert.

Xanten, 17.12.2012

Strunk
Bürgermeister